

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 163/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Herr Vercoulen Verfasser/in: Frau Bitzer		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					23.05.2023

TOP	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl für die Wahlperiode 2024-2028
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien beschließt die in der Anlage beigegefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Bergheim und die Jugendkammer des Gerichtsbezirkes Bergheim am Landgericht Köln für die Wahlperiode 2024-2028.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen an Amtsgericht Bergheim und am Landgericht Köln für die Wahlperiode 2024-2028.

2. Sachverhalt

Gemäß §§ 36 ff., § 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellen die Gemeinden bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres eine Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl des Amtsgerichtes und des Landgerichtes auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§36 Abs. 2 GVG).

In die Vorschlagsliste des Bezirkes des Amtsgerichtes sind gem. §36 Abs. 4 GVG mindestens doppelt so viel Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen nach §43 GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirkes erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichtes in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden.

Der Präsident des Landgerichtes Köln hat mit Schreiben vom 13.10.2022 mitgeteilt, dass aus dem Bericht des Jugendamtes Bergheim

- a). für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichtes Bergheim
 - 6 Jugendhauptschöffen
 - 16 Jugendhelfsschöffen

sowie

- b). für die Jugendkammer des Landgerichtes Köln
 - 5 Jugendhauptschöffen,

somit insgesamt **27 Personen** erforderlich sind.

Aufgrund der gem. §36 Abs. 4 GVG vorgeschriebenen Verdopplung der erforderlichen Zahl sind die Vorschlagslisten des Bereichs des Jugendamtes Bergheim somit in diesem Jahr **mindestens 54 Personen** aufzunehmen.

In der beigefügten Bewerberliste (Anlage 1) sind 61 Personen aufgenommen, die vorgeschriebene Mindestzahl von 54 ist damit erfüllt.

Die Geeignetheit der Bewerber zur Übernahme des Jugendschöffenamtes wurde im Rahmen der Zulässigkeit gem. § 31 ff. GVG durch die Verwaltung bereits bei Aufstellung der beigefügten Bewerberliste / Vorschlagsliste (anhand eines Bewerbungsformulars) überprüft.

Bei Personen, die in der Wahlperiode 2019-2023 bereits als Jugendschöffen tätig waren / sind, war kein Bewerbungsformular erforderlich, da diesen Personen das Vorliegen der Voraussetzungen aktuell durch die Gerichte überprüft ist. Bewerber die bereits auf der Vorschlagsliste 2018 erfasst und dazu überprüft wurden, wurden am 30.01.23 schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sofern keine Rückziehung der Bewerbung stattfand, wurden diese ohne weiteres Bewerbungsformular auf die Vorschlagsliste 2023 übernommen.

Die beigefügte Bewerberliste entspricht den formalen Anforderungen gem. § 36 Abs. 2 GVG.

Die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Vorschlagsliste ist für die Dauer von einer Woche öffentlich im Rathaus auszulegen (§36 Abs. 3 GVG). Der Zeitraum der Auslegung, die **bis zum 31.07.23** abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten (§37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§36 Abs. 3 GVG).

Nach Fristablauf ist die Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen **bis zum 15.08.23** mit Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung an das Amtsgericht Bergheim zu übersenden.

Ein durch das Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss wählt dann im weiteren Verlauf die Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen für die anstehende Wahlperiode aus der eingereichten Vorschlagsliste (§§ 40 ff. GVG).

Fragen der Befangenheit sind bei der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht zu prüfen, da die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl keinen unmittelbaren Vor- und Nachteil darstellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Mit städtischen Pressemitteilungen vom 25.01.23 und 10.03.23 wurde die Möglichkeit zur Bewerbung zur Jugendschöffenwahl für die Wahlperiode 2024-2028 hingewiesen. Gleichzeitig wurden mit entsprechenden Schreiben die in Bergheim auf dem Gebiet des SGB VIII tätigen Träger, die im Rat der Kreisstadt Bergheim vertretenen Fraktionen, alle Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung, sowie

alle in Bergheim in der Jugendarbeit tätigen Vereine und Verbände über den Stadtjugendring Bergheim e.V. sowie den Kreissportbund informiert. Auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim waren bis zum 30.04.2023 ebenso die Informationen über die Jugendschöffenwahl verfügbar.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt